

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
§ 1 Zweck	2
§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen	2
§ 3 Jahresnettomiete	2
§ 4 Höchstmieten	2
§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze	3
§ 6 Vermögenshöchstgrenze	3
§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse	3
§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	3
§ 9 Härtefälle	3
§ 10 Verfahren	3
§ 11 Rechtsschutz	4
§ 12 Auszahlungsmodus	4
§ 13 Strafbestimmungen	4
§ 14 Inkrafttreten	4

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg vom 21. April 1998 beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MGB) §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 10'800.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 13'200.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 15'600.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 18'000.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 800.-- pro Jahr

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf für alleinstehende Personen Fr. 30'000.--, für Ehepaare Fr. 38'000.-- nicht übersteigen. Dazu kommt ein Kinderzuschlag von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 MBG.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Für einen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag beträgt die Höchstgrenze des steuerbaren Reinvermögens

für eine alleinstehende Person	Fr. 5'000.--
für Familien	Fr. 8'000.--
sowie ein Zuschlag pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 MBG von	Fr. 3'000.--

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf nach den aktuell gültigen SKOS-Richtlinien (Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe) sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle einer zustimmenden Entscheidung werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Höchstmieten der Teuerungsentwicklung anzupassen.

§ 11 Rechtsschutz

Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Höhe des Mietzinsbeitrages können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde einlegen.

§ 12 Auszahlungsmodus

Die Auszahlungen der zugesicherten Beiträge erfolgen durch die Gemeinde rückwirkend und quartalsweise.

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zu Fr. 1'000.-- ausgesprochen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft am 01.01.1998 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:	Der Verwalter:
U. Eichrodt	H.R. Held

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 157 vom 13.10.1998 genehmigt.